



---

## Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

### Landratsamt Rastatt Amt für Migration und Integration Sachgebiet Ausländerwesen

Nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das oben genannte Amt des Landratsamtes Rastatt aufzuklären. Im Folgenden möchten wir der Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommen.

#### 1. Verarbeitung personenbezogener Daten

##### 1.1 Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt – Sachgebiet Ausländerwesen – verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten und Erbringung von Leistungen im Rahmen freiwilliger Angebote. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Durchführung der ausländerrechtlichen Vorschriften nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Durchführung der asylrechtlichen Vorschriften nach dem Asylgesetz (AsylG)
- Durchführung der Vorschriften über die allgemeine Freizügigkeit für Unionsbürger (FreizügG/EU)
- Prüfung des rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ), Schengener Grenzkodex und Visakodex
- Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Prüfung auf Erteilung und Aberkennung von Reiseausweisen nach der Rechtstellung der Genfer Flüchtlingskonvention (GK)
- Prüfung der Rückführung von Ausländern nach der Dublin III Verordnung (Dublin III Verordnung)
- Überprüfung der Aufenthaltszeiten und des Status der Eltern zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Bundesgebiet nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Prüfung zur Erteilung von Verpflichtungen und Berechtigungen zu Integrationskursen nach der Integrationsverordnung (IntV)
- Speichern und Änderungen der persönlichen Daten im Ausländerzentralregister (AZR)
- Erhebung von sicherheitsrelevanten Daten nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Speichern und Änderungen von persönlichen Daten in Europäischen Registern:
  - Europäisches Einreise u. Ausreiseregister (EES)
  - Visainformationssystem (VIS)
  - Europäisches Reiseinformations- u. Informationssystem (ETIAS)
  - Eurodac, des Schengener Informationssystems (SIS 3.0)
  - Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS-TCN)
  - Europäisches Suchportal (ESP) 2023/2024
  - Europäischer gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR) 2023/2024
  - Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) 2023/2024
- Durchführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren von Freiheitsentziehungen (FEVG)

---

Hierzu zählen auch Beratungen und die Bearbeitung individueller Anliegen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

## 1.2 Grundlage der Verarbeitung

Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 7, 8 DSGVO. Wenn für die Wahrnehmung einer Aufgabe die im öffentlichen Interesse liegt, die Verarbeitung erforderlich ist oder wenn die Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO maßgebend. Darüber hinaus dienen als Rechtsgrundlage § 4 LDSG und Artikel 6 Absatz 3 DSGVO sowie spezialgesetzliche Regelungen nach dem:

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Asylgesetz (AsylG)
- Freizügigkeitsgesetz-EU (FreizügG-EU)
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)
- Integrationskursverordnung (IntV)
- Personenstandsverordnung (PSTV)
- Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ)
- Staatsangehörigkeitsrecht (StAG)
- Schengener Informationssystem (SIS)
- nach den jeweiligen EU- Richtlinien, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden
- nach den bilateralen Verträgen mit den jeweiligen Ländern
- Schengener Grenzkodex und Visakodex

## 1.3 Insbesondere werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet

### 1.3.1 Stammdaten:

Vorname, Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Geschlecht, Nationalität, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Familienstand Datum, Ersteinreisedatum, Sterbedatum, Telefonnummer, Adressen, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Grundbuchauszug, Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise, Nummer des Ausweisdokumentes bei einer Verpflichtungserklärung

### 1.3.2 Alphanummerische Daten

Identifikationsnummer, Nummer des Ausländers im Ausländerzentralregister, Aktenzeichen, Visa Dateinummer, Visum Aktenzeichen Bundesverwaltungsamt, BAMF Kennziffer für Integrationsverfahren, Aufenthaltsrecht ICAO Code, Aufenthaltsrecht Dokumentennummer, 3 Buchstaben-Code Reiseausweis des ausstellenden Staates

### 1.3.3 Weitere Erhebungsdaten

Zeugenschutzprogramm, Sicherheitsrechtliche Befragung, EU Status, Rechtstellung EU Staat, ALIAS Namen vom Ausländer, Abweichende Namen, Art der Auskunftssperre, Zuzug und Wegzug von ABH mit Datum, Zuzugsadresse, Aktenabgabe an ABH; Aufenthaltsrecht Rechtsgrundlage; Aufenthaltsrecht Datum des Erlöschens, Aufenthaltsrecht räumliche Beschränkung, Aufenthaltsrecht Rücknahmedatum, Aufenthaltsbeendigungsdatum, Abschiebung ABH, Rechtsgrundlage der Aufenthaltsbeendigung, Anordnende ABH der Aufenthaltsbeendigung, Rechtskraftdatum der Aufenthaltsbeendigung, Erlassdatum der Ausweisung u. Aufenthaltsbeendigung, Arbeitgeberanschrift bei Verpflichtungserklärung, Schufa-Auskunft, Bezug von öffentlichen Mitteln, Daten über Nebenkosten der Wohnung, Entscheidungen über gerichtliche Verfahren,

**ASYL:** Rechtstellung, Antragsdatum, Bescheiddatum, Rechtskraftdatum, Vollziehbarkeitsdatum, Rechtstellung als Flüchtling, Flüchtling Herkunftsland, Rechtsmittelverfahren, Verwaltungsverfahren

---

#### 1.3.4 Reisedokumente:

Dokumentennummer, Dokumententyp, Ablaufdatum, Farbe der Augen, Größe, Lichtbild, eigenhändige Unterschrift, Fingerabdrücke

#### 1.3.5 Biometrische Daten:

In allen nationalen und internationalen Registern kann Biometrie hinterlegt sein. Grundsätzlich können Fingerabdrücke und Gesichtsbilder vorliegen. Die Details unterscheiden sich jedoch zwischen den einzelnen Registern.

#### 1.3.6 Daten zur Fallprüfung

- Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnnachweise, Gewinn u. Verlustrechnung, Mieteinnahmen, Arbeitslosengeldbescheid, Arbeitslosenhilfebescheid, BAFÖG-Bescheid, Bescheid über Grundsicherung)
- Angaben zur familiären Situation (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Scheidungsurteil, Namensänderung, Verpartnerung)
- Daten über den Wohnraum (Mietvertrag, Grundbuchauszug, Wohnraumbescheinigung)
- Daten zum persönlichen und privaten Bereich des Antragstellers (familiäre Bindungen im Bundesgebiet, familiäre Bindungen im Ausland, Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts; Abfragen über den persönlichen u. privaten Bereich erfolgen in der Regel bei Scheinehebefragungen, Scheinvaterschaftsanerkennungen, Altersfeststellungsverfahren sowie bei Ausweisungen)
- Daten über Straftaten und Ordnungswidrigkeitsverfahren (Urteile, Strafanzeigen, Beschlüsse für Erteilung von Aufenthaltstiteln, Duldungen und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen)
- Daten nach dem Familiengesetz und Adoptionsgesetz (Adoptionsurkunde, Sorgerecht u. Umgangsrecht für Erteilung von Aufenthaltstiteln und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen)
- Daten über Unterhaltsrückstände gegenüber Jugendämtern (Beteiligung im Visumsverfahren, bei Erteilung von Aufenthaltstiteln)
- Daten vom Finanzamt (bei Selbstständigkeit, bei unerlaubter Beschäftigung und bei Schulden beim Finanzamt)
- Daten von der IHK, Handwerkskammer (bei Erteilung eines Aufenthaltstitels für selbstständige Erwerbstätige)
- Schufaauskunft (bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung u. Zustimmung im Visumsverfahren)
- Daten über den Erhalt von öffentlichen Mitteln (bei Erteilung von Aufenthaltstiteln, Duldungen, Gestattungen)
- Einreise u. Ausreisedaten (zur Feststellung des unerlaubten Aufenthalts, Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts)
- Meldetaten (Abarbeitung der Zwischendatei, jährlicher Datenabgleich mit den Meldebehörden)
- Sozialdaten – z.B. Rentenauskünfte, Krankenversicherungsschutz- (Erteilung der Niederlassungserlaubnis, Beteiligung im Visumsverfahren, zum Nachweis des Freizügigkeitsrechts)
- Daten über und zur Selbstständigkeit (bei Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG sowie zum Nachweis des Freizügigkeitsrechts)
- Ausbildungsverträge, Immatrikulationen (zur Erteilung von Aufenthaltstiteln und Duldungen)
- Daten über die Schule, z.B. Schulzeugnisse (zur Erteilung von Aufenthaltstiteln und Duldungen) und Klasse, Reiseziel und begleitende Lehrer für die Ausstellung einer Schülersammelliste zur Einreise in ein anderes EU-Land
- Abfragen bei der Arbeitsverwaltung (bei Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit)
- Abfragen bei Standesämtern (wegen Beteiligung im Visumsverfahren, Erteilen von Aufenthaltstiteln)
- Klärung der Identität (allgemeine Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln)
- Prüfung der Dokumente auf Echtheit durch Kriminaltechnische Untersuchung (KTU) und Viso-Core Gerät
- Sicherheitsabfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV); Zollkriminalamt (ZKA); Landeskriminalamt (LKA); Bundesnachrichtendienst (BND); Bundespolizeipräsidium(BPOLP), Militärischer Abschirmdienst (MAD) für die Prüfung und Ertei-

---

lung von Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnissen sowie zur Rücknahme, Widerruf, Ablehnung eines Aufenthaltstitels und Ausweisung.

- Integrationsdaten (Nachweise von Sprachkursen und Kenntnisse der Rechts- u. Gesellschaftsordnung u. der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet)
- Nachweis eines Aufenthaltstitels von einem anderen europäischen Land
- Strafregisterauszug aus dem Ausland (sowie bei Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung u. Ausweisung)
- DNA Gutachten (im Visumsverfahren zur Feststellung der Vaterschaft, Geschwister)
- Medizinische Altersfeststellung
- Hochschulabschlüsse, Diplome, Urkunden über den Schulabschluss im In- und Ausland

#### **1.4 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen**

- Aus Übertragung der Daten vom Meldeamt an die Ausländerbehörde
- Persönliche Abnahme der biometrischen Daten einer Behörde oder Polizei
- Anforderungen von Daten bei anderen Behörden und Institutionen nach gesetzlichen Grundlagen
- Aus Europäischen Registern
- Aus dem Ausländerzentralregister
- Vom Bundesverwaltungsamt
- Landesamt für Verfassungsschutz
- Landeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizeipräsidium, Militärischer Abschirmdienst
- Aus Konsultationsverfahren über Bundeskriminalamt (SIRENE Deutschland) mit anderen Ländern
- Standesämtern, Sozialbehörden, Jugendämtern, Einbürgerungsbehörden usw.
- Forensische Labore zur Untersuchung und Vergleich der DNA
- Universitätsklinikum Heidelberg (Medizinische Altersfeststellung)
- Gesundheitsämtern und von Ärzten (Ausstellung von gesundheitlichen Gutachten)
- Regierungspräsidium Karlsruhe und Tübingen (Feststellung Eheaufhebung, Feststellung Scheinvaterschaft)
- Polizeibehörden, Kriminalpolizei, Hauptzollamt, Zollkriminalamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Jobcenter, Arbeitsagenturen
- Justizbehörden
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Vermieter\*in
- Arbeitgebern
- Schulen
- Verbänden, Vereinen

Die Quellen sind nicht öffentlich zugänglich.

#### **1.5 Übermittlung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten können zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung an Dritte übermittelt werden; soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 1.2 dieses Datenschutzinformativblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Für die Erledigung unserer Aufgaben benutzen wir IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landkreisverwaltung oder sonstigen ausgewählten Dienstleistern zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein: Soweit dies für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich und gesetzlich zulässig ist, kann auch eine Übermittlung außerhalb der Europäischen Union an Drittländer bzw. internationale Organisationen erfolgen. Werden personenbezogene Daten an ein solches Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, haben Sie das Recht, über die dortigen Empfänger sowie über die Grundlage der Übermittlung (Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 DSGVO, Vorhandensein

---

geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO, in Sonderfällen nach Art. 49 DSGVO) unterrichtet zu werden.

- Übermittlung der biometrischen Daten an die Bundesdruckerei
- Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Übermittlung der Daten Ausländerzentralregister nach AZRG u. der AZRG-DV
- An andere Behörden und Institutionen nach gesetzlichen Grundlagen
- Übermittlung und Bearbeitung von Daten in Europäischen Registern
- Übermittlung von Daten an das Bundesverwaltungsamt
- Übermittlung von Daten an die deutschen Auslandsvertretungen
- Durch Konsultationsverfahren über Bundeskriminalamt (SIRENE Deutschland) mit anderen Ländern
- Übermittlung von Daten an Meldebehörden, Standesämter, Bußgeldbehörden, Führerscheinstelle, Jugendämter, Sozialbehörden, Einbürgerungsbehörden, Gewerbeämter, Jobcenter usw.
- Forensische Labore zur Untersuchung und Vergleich der DNA
- Universitätsklinikum Heidelberg (Medizinische Altersfeststellung)
- Gesundheitsämter und von Ärzten (Ausstellung von gesundheitlichen Gutachten)
- Regierungspräsidium Karlsruhe und Tübingen (Feststellung Eheaufhebung, Feststellung Scheinwaterschaft)
- Polizeibehörden, Kriminalpolizei, Hauptzollamt,
- Landes- u. Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizeipräsidium, Militärischer Abschirmdienst
- Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens
- Industrie und Handelskammer, Handwerkskammer
- Staatsanwaltschaften
- Justizbehörden
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Schengener Informationssystem bei Einreiseverweigerung für den gesamten Schengen-Raum u. eine zusätzliche Ausschreibung über das LKA (Art. 25, 96 Schengener Durchführungsübereinkommen)

Weitere Datenempfänger\*innen können diejenigen Personen und/oder Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Soweit dies für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich und gesetzlich zulässig ist, kann auch eine Übermittlung außerhalb der Europäischen Union an Drittländer bzw. internationale Organisationen erfolgen. Werden personenbezogene Daten an ein solches Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, haben Sie das Recht, über die dortigen Empfänger sowie über die Grundlage der Übermittlung (Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 DSGVO, Vorhandensein geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO, in Sonderfällen nach Art. 49 DSGVO) unterrichtet zu werden.

## 2. **Dauer der Speicherung / Löschungsfristen**

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Personenbezogene Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen, werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist wie folgt bestimmt:

Löschen von Daten im Fachprogramm:

Die Ausländerbehörde hat nach § 68 AufenthV zwei Ausländerdaten, Datei A und Datei B zu führen. Die Ausländerdaten sind in **Datei A** zu löschen, wenn:

- der Ausländer gestorben ist
- aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist oder
- eingebürgert wurde

---

Die Daten des Ausländers werden dann in die **Datei B** übernommen:

- Die Ausländerdaten in der Datei B sind nach § 68 AufenthV **10 Jahre** nach Übernahme zu löschen.
- Bei Tod des Ausländers und Einbürgerung des Ausländers sind die Daten nach **5 Jahren** zu löschen.

Vernichtung Ausländerakte

- 10 Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde (§ 68 Abs. 2 AufenthV)
- 10 Jahre nach Einbürgerung und 5 Jahre nach Tod (§ 68 Abs. 2 AufenthV)
- 10 Jahre nach Ablauf der Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 S. 3 des AufenthG im Fall der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung (§ 68 Abs. 2 AufenthV). Eine Löschung erfolgt vorher, soweit Erkenntnisse aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr verwertet werden dürfen (§ 91 Abs.1 AufenthG)
- 2 Jahre bei nach Ablauf der Geltungsdauer einer im Visumsverfahren erteilten Zustimmung (§ 68 Abs.1 AufenthV)

### **3. Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben unabdingbar. Für alle weiteren Verarbeitungszwecke ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten freiwillig. Werden die personenbezogenen Daten allerdings nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, kann dies, wenn die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten hierfür erforderlich ist, eine Versagung der beantragten Leistungen zur Folge haben und/oder eine umfassende Beratung unmöglich machen.

### **4. Betroffenenrechte**

#### **4.1 Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Artikel 7 DSGVO)**

Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

#### **4.2 Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)**

Sie haben das Recht, sofern nicht die Vorschriften der §§ 9, 13 Abs. 4, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 LDSG diesem Auskunftsrecht entgegenstehen, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung.

#### **4.3 Recht auf Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16-19 DSGVO)**

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs.3 LDSG diesem Berichtigungsrecht entgegenstehen,
- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) sofern nicht die Vorschrift der § 10 LDSG dem Recht auf Löschung entgegensteht und
- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht auf Einschränken der Verarbeitung entgegenstehen.

#### **4.4 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)**

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder auf einem Vertrag, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 20 DSGVO ein Recht auf Datenübertragung zu sofern nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegensteht.

---

#### **4.5 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)**

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegenstehen.

#### **4.6 Beschwerderecht (Artikel 77 DSGVO)**

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

#### **Kontakt:**

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Adresse: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 6155410

E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)

#### **5. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,

vertreten durch den Landrat

[landrat@landkreis-rastatt.de](mailto:landrat@landkreis-rastatt.de) oder Telefon 07222 381-1001

#### **6. Unser\*e Datenschutzbeauftragte\*r**

Unsere\*n Datenschutzbeauftragte\*n erreichen Sie unter

[datenschutz@landkreis-rastatt.de](mailto:datenschutz@landkreis-rastatt.de) oder Telefon 07222 381-1093